

**Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes
„Gemeindewerke Modautal“**

Stand: 01.01.2010

**§1
Zusammensetzung**

- (1) Die Betriebskommission setzt sich aus den in § 7 der Eigenbetriebssatzung genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. § 24 Hessische Gemeindeordnung (HGO) findet entsprechende Anwendung

**§ 2
Vorsitz und Stellvertretung**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Ist dieser/diese verhindert, bestimmt er/sie einen/eine Vertreter/in.

**§ 3
Aufgaben**

Der Betriebskommission obliegen die sich aus § 7 EigBGes in Verbindung mit § 8 Eigenbetriebssatzung ergebenden Aufgaben.

**§ 4
Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Betriebskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der/Die Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen..
- (3) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Gegenstände, über die beraten und beschlossen werden soll (Tagesordnung), schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für eilige Fälle und Sitzungen nach Abs. 2 kann er/sie die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Er/Sie muss hierauf in der Einladung ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Eigenbetriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Der/Die Vorsitzende kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (6) Auf Beschluss der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die Betriebskommission beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zu demselben Sachverhalt eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann.
- (2) Der/Die Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (3) Die Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/Die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.
- (5) In einfachen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge
 - auf Änderung der Tagesordnung
 - auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit
 - auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte
 - auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen der Betriebskommission sind in der Regel nicht öffentlich. Die beratenen Gegenstände sind interne Verwaltungsangelegenheiten und grundsätzlich gegenüber jedermann vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Vertraulichkeit gilt nicht für Mitglieder, die als Gemeindevertreter/innen in die Betriebskommission berufen sind,
 - a) gegenüber den Angehörigen ihrer Fraktion
 - b) bei Beratungen in der Gemeindevertreterversammlung und ihren Ausschüssen, wenn der in der Betriebskommission behandelte Gegenstand mit einem dort beratenen Sachverhalt in Zusammenhang steht.
- (3) Die Vertraulichkeit gilt auch in den in Abs. 2 genannten Fällen, wenn der/die Vorsitzende der Betriebskommission auf die besondere Vertraulichkeit eines Sachverhaltes hingewiesen hat.

§ 9 Vertretung in den Gremien

- (1) Der/Die Vorsitzende ist in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes Sprecher/in der Betriebskommission. Er/Sie vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn er/sie nicht im Einzelfall andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Der Sprecher/Die Sprecherin hat die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung wiederzugeben.

§ 10 Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von dem/der Vorsitzenden in Form von Drucksachen mit der Einladung zu den Sitzungen vorgelegt. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (2) Vorlagen können jederzeit von dem/der Vorsitzenden zurückgezogen werden.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Sitzung teilgenommen hat, welche Gegenstände beraten, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in der Gemeindeverwaltung – Finanzverwaltung – zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Betriebskommission offengelegt. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften der Niederschriften zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem/der Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 2 dem Gemeindevorstand zuzuleiten.

§ 12 Schriftführer und Geschäftsstelle

- (1) Der/Die Schriftführer/in wird von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit der Betriebsleitung bestimmt
- (2) Geschäftsstelle der Betriebskommission ist die Gemeindeverwaltung - Finanzverwaltung – der Gemeinde Modautal.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Modautal, den 21.10.2008
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal

Lautenschläger
Bürgermeister